

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit

*Eingeführt durch Senatsbeschluss am 29.04.2020;
zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 04.02.2026.*

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Zulassungsbedingungen

- (1) Die Zulassungsordnung gilt für alle B.A.-Studiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden. Sie gilt in der aktuellen Fassung.
- (2) Jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG ist zu dem von ihm oder ihr gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderlichen Qualifikationen nachweist.
- (3) Staatsangehörige eines anderen Staats sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zulassung zum Masterstudium und Immatrikulation an der IHL sind

- (1) die für das Land Baden-Württemberg gültigen Bestimmungen für den Zugang zum Studium an einer Hochschule (§58 und 59 LHG),
- (2) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Theologie oder Religionspädagogik oder einem Studiengang der Sozial- oder Humanwissenschaften (Bachelor, Diplom) mit mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten und einer Gesamtnote nicht schlechter als 2,5, oder ein höherwertiger Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.
- (3) Kenntnisse und Kompetenzen aus theologischen Modulen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten, davon Kenntnisse und Kompetenzen in Koine-Griechisch im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten.

Die Prüfung, welche Module als theologisch zu werten sind, obliegt der Dekanin oder dem Dekan für Studium und Lehre.

- (4) die persönliche Eignung für eine pastorale Berufstätigkeit,
- (5) die Bejahung der Zielsetzung der IHL im Sinne der Grundordnung, ein Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Respektierung von Glaubensüberzeugungen anderer.
- (6) für fremdsprachige Studierende zudem der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates. Ein auf Deutsch abgeschlossenes Erststudium wird als Sprachnachweis anerkannt.

Falls die unter Punkt 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann die Zulassung zum Studium unter folgenden Auflagen gewährt werden:

- (7) Falls der erste Studienabschluss weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte umfasst, kann durch Module an der IHL eine entsprechende Nachqualifizierung zu erfolgen.
- (8) Bei einer Gesamtnote schlechter als 2,5 muss eine Eignungsprüfung erfolgreich absolviert werden, in der die für ein Masterstudium notwendige Reflexionsfähigkeit geprüft wird. Die Eignungsprüfung umfasst eine vierstündige Klausur mit je einer Aufgabe aus den Bereichen biblische und historisch-systematische Theologie, außerdem ein 30-minütiges Kolloquium. Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Studiengangsleitung zuständig.
- (9) Werden die notwendigen 120 ECTS-Leistungspunkte in theologischen Modulen nicht nachgewiesen, müssen die noch fehlenden Leistungspunkte begleitend zum Masterstudium durch die Belegung von theologischen Bachelor-Modulen erworben werden. Für die Genehmigung des Exposés für die Masterarbeit müssen die 120 ECTS-Leistungspunkte in theologischen Modulen nachgewiesen sein.

Weitere Bestimmungen sind:

- (10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Modul „Forschungswerkstatt – Integration von missionstheologischer Literatur und empirischer Forschung“ belegen wollen, müssen Kenntnisse und Kompetenzen in Missionswissenschaft, Religionswissenschaft und Interkulturalität im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten nachweisen.
- (11) Zum Masterstudium können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der ECTS-Leistungspunkte aus dem Erststudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte

erreichen werden. Voraussetzung ist der Nachweis der oben genannten Qualifikation.¹ Der Nachweis dafür kann erbracht werden durch:

- eine Eignungsprüfung (In diesem Fall erwirbt der oder die Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Leistungspunkte) oder
 - die Absolvierung bestimmter, vom Prüfungsausschuss empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen (Brückenmodule) und/oder
 - eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- (12) Ergänzend zum regulären Zulassungsverfahren bietet die IHL Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit einer bedingten Zulassung an. Der Bewerbung ist dabei ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält. Eine bedingte Zulassung ist für maximal 2 Semester möglich. Sie erlischt, wenn bis dahin das Erststudium nicht abgeschlossen oder der Prüfungsanspruch darin endgültig verloren wurde oder der Studienplatz im Masterstudiengang Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit zurückgegeben wurde.

§ 3 Zulassungsprozedere

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht seine bzw. ihre Bewerbungsunterlagen online über das Bewerberportal der Hochschule ein. Die Unterlagen bestehen aus (begründete Ausnahmen sind möglich):
 - Angaben zur Person, Bildungs- und Berufsbiographie
 - Angaben zur Motivation für den Studiengang
 - einem Lebenslauf, optional inklusive Passbild
 - Zeugnissen in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie
 - Kopie des Passes bzw. Personalausweises
 - Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern.
 - ggf. Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Bei der IHL aus einem Erststudium bekannten Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann das Vorstellungsgespräch auch entfallen.

¹ In den Fällen, dass Bewerberinnen und Bewerber die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualität nachgewiesen, dabei aber noch keine 240 ECTS-Punkte erreicht haben, sind sie schriftlich darüber zu belehren, dass sie nach Abschluss der Master-Prüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben werden.

- (3) Anschließend berät der Zulassungsausschuss, bestehend aus Hochschulleitung und Studiengangsleitung, über die Aufnahme.
- (4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über das Ergebnis der Beschlussfassung einen schriftlichen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid.
- (5) Sofern mehr Bewerbungen eingehen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber einen Hinweis auf die Warteliste.

§ 4 Bewerbungsgespräch

Das Bewerbungsgespräch beinhaltet:

- Selbstvorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- Biographie und Motivation
- Informationen zum Studiengang
- Sonstige Infos bzw. offen gebliebene Fragen des Bewerbers

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Studierenden gelten folgende Kriterien:

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann für den Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (2) Für alle M.A.-Studiengänge an der IHL gelten folgende Kriterien für die Auswahl der Studierenden:
 - Die Eignung für das Studium. Für die Aneignung der beschriebenen Kompetenzen ist eine hohe persönliche und kommunikative Kompetenz grundlegend.
 - Die Eignung für die angestrebte Tätigkeit. Diese zeigt sich u.a. durch eine Persönlichkeitsstruktur, die die erfolgreiche Vorbereitung auf eine pastorale Tätigkeit erwarten lässt.
 - Die Bereitschaft, das Profil der Hochschule, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu bejahen und zu respektieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 23.02.2026 in Kraft.

